### Allgemeine Miet- und Geschäftsbedingungen

111111111111111111111111111111

#### Allgemeine Bedingungen

Der Vermieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand in sauberem und einwandfreiem Zustand zu übergeben.

Im Gegenzug ist der Mieter verpflichtet:

- 1. den Mietgegenstand nach seinem besten Wissen zu handhaben.
- vor Inbetriebnahme des Mietgegenstandes die beiliegende Bedienungsanleitung und allfällige Sicherheitsanweisungen sorgfältig durchzulesen und im Zweifelsfalle vorgängig beim Vermieter nachzufragen.
- 3. den Mietgegenstand vor Ueberlastung oder Ueberbeanspruchung zu schützen.
- notwendige Wartungsarbeiten des Mietgegenstandes durchzuführen. Insbesondere Oele, Fette usw. falls erforderlich nachzufüllen oder auszutauschen. Das erforderliche Material wird vom Vermieter mitge-liefert oder muss beim Vermieter angefordert werden.
- dem Vermieter unverzüglich über evtl. eingetretene Funktionsstörungen oder aufgetretene Beschädigungen des Mietgegenstandes zu informieren und diesen sofort aus-ser Betrieb zu setzen.
- den Mietgegenstand gegen Diebstahl, Vandalenakte usw. so gut als möglich zu schützen.
- 7. bei Beendigung der vereinbarten Mietdauer, den Mietgegenstand gesäubert und in betriebsbereitem Zustand zurückzugeben. Bei nicht rechtzeitig zurückgebrachten Mietgeräten auf den vereinbarten Termin, muss im Falle eines Folgemieters mit einer Aufrechnung allfälliger Mehrkosten gerechnet werden.

#### Zahlung der Miete

Je nach Dauer der Miete, ist der Vermieter berechtigt, eine Zwischenzahlung für die bereits abgelaufene Mietzeit zu verlangen.

Ist der Mieter nicht in der Lage dieser Zahlungsaufforderung nachzukommen, ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters abzuholen und anderweitig darüber zu verfügen. Die dem Vermieter aus der nicht eingehaltenen Abmachung entstehenden Kosten, dürfen vollumfänglich dem Mieter belastet werden.

Mietkosten unter CHF. 100.--- müssen bar bezahlt werden.

Wenn sich die beiden Parteien über die Bestimmungen nicht einigen können, wird eine Vermietung automatisch hinfällig. Es besteht keine Vermietungspflicht.

#### Haftung im Verletzungsfalle

Der Mieter ist für allfällige Verletzungen durch unsachgemässes Benützen oder sonstige Einflüsse vollumfänglich selber dafür besorgt, dass er eine Versicherungshaftung abgeschlossen hat. Der Vermieter ist im Verletzungsfalle vollumfänglich haftungsfrei.

# Beginn, Ende und Verlängerung

der Mietdauer

# Bei der Uebernahme des Mietgegenstandes hat der Mieter ein Uebernah-meprotokoll zu unterzeichnen, in dem eventuell festgestellte Mängel oder Beschädigungen festgehalten werden.

- Die Mietzeit endet an dem Tag, wo der Mietgegenstand mit allem Zubehör ord-nungsgemäss (wie in Allgemeine Be-dingungen Punkt 7 erwähnt) beim Ver-mieter eintrifft, aber wenn nichts ande-res abgemacht, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer.
- Die Mietzeit kann in gegenseitigem Einvernehmen verlängert werden.
- Ein Verlängerungsantrag muss dem Vermieter rechtzeitig vor Ablauf der Mietzeit zugetragen sein und vom Ver-mieter abgesegnet werden, ansonsten ist eine Verlängerung nicht wirksam und muss zum vereinbarten Termin zurückgebracht werden.

## Rücklieferung des Mietgegenstandes

- Der Mieter muss den Mietgegenstand gesäubert und in betriebsbereitem Zustand zurückgeben. Bei nicht rechtzeitig zurückgebrachten Mietge-räten auf den vereinbarten Termin, muss im Falle eines Folgemieters mit einer Aufrechnung allfälliger Mehrko-sten gerechnet werden.
- Wird der Mietgegenstand in schlechtem Zustand oder verschmutzt zurückgeliefert, werden die anstehenden In-standstellungskosten dem Mieter ver-rechnet.

Bei versteckten Mängel hat der Vermieter das Recht, innerhalb 8 Tagen beim Mieter vorstellig zu werden, ansonsten gilt der Mietgegenstand als

#### Vorsatz oder Fahrlässigkeit

Durch unsachgemässes benützen der Mietgegenstände, macht sich der Mie-ter im Reparaturfalle vollumfänglich haftbar. Zum Beispiel:

 Unachtsames und sorgloses aufstellen oder platzieren der Mietgeräte. (Sturzgefahr / Witterungseinflüsse usw.)

#### Weitervermietung

Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand weiterzuvermieten oder Dritten das Recht erteilen, den Mietgegenstand zu benützen, ohne es handle sich um die bereits angege-benen Arbeiten.

#### Verlust der Mietgegenstände

- Die Verantwortung des Mieters beginnt mit der Uebernahme der Mietgegenstände und endet mit der Rückgabe an den Vermieter.
- Sollte es dem Mieter nicht möglich sein, den Mietgegenstand zurückzugeben, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.
- Beim Geldersatz ist der Betrag in der Höhe zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Mietgegenstandes reicht.
- Der Verlust des Mietgegenstandes oder eine Beschädigung durch Dritte ist un-verzüglich der Polizeibehörde und dem Vermieter zu melden und wenn nötig zur Anzeige zu bringen.

#### Kündigung

Die über einen bestimmten Zeitraum abgemachte Miete ist für beide Parteien verbindlich und grundsätzlich nicht kündbar.

Eine Kündigung aus wichtigen Grün-den bleibt hier vorbehalten.

#### Kaution

- Der Vermieter ist berechtigt eine Kaution zu stellen, da die Maschinen ein Mehrfaches an Wert haben als die tägliche Miete beträgt.
- Die Kaution wird bei der Rückgabe des Mietgegenstandes in einwandfreiem Zu-stand vollumfänglich zurückerstattet.

Eine Verzinsung der Kaution findet nicht statt.

#### Reservierungen

Reservierungen erfolgen unverbindlich.
Ein Anspruch des
Mietgegenstandes besteht für
maximal 5 Stunden nach Anfrage,
danach besteht ein Anspruch erst
nach Abschluss der Miete

Mietkosten unter CHF. 100.-- müssen bar bezahlt werden.